

Interessenbekundungsverfahren

zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Bezirk Reinickendorf

Das Bezirksamt Reinickendorf beabsichtigt, die nach der Straßenverkehrsordnung und dem Berliner Straßengesetz erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zum Aufstellen von jeweils einem Wertstoffsammelbehälter für Altkleider an den unten genannten Standorten auf dem öffentlichen Straßenland im Bezirk Reinickendorf, als Ergänzung zu den dort bereits erlaubten Altglassammelbehältern, für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 zu erteilen.

Es handelt sich um folgende Standorte:

1. Am Freibad 7 vor dem Strandbad
2. Am Nordgraben/ Roedernallee
3. Amendestr. 46-50/ Herbststr.
4. Auguste-Viktoria-Allee 52/ Quäkerstr.
5. Baseler Str./ Emmentaler Str.
6. Buddestr. Nähe Bernstorffstr.
7. Elchdamm 219/ Sandhauser Str. 132
8. Ernststr./ Jacobsenweg
9. Gabrielenstr./ Adelheidallee
10. Hatzfeldallee 2-4 / Schule
11. Klemkestr. 65, Rewe
12. Montanstr./ Lengeder Str.
13. Lindauer Allee 67/ ggü Klamannstr.
14. Namslaustr./ Sterkrader Str.
15. Namslaustr.89-91/ Neheimer Str. 55
16. Ollenhauerstr. 98-99 gegenüber Pfahlerstr.
17. Oranienburger Str. 80 vor der Post
18. Otisstr./ Wittestr.

19. Pankower Allee 47-51/ Kühleweinstr.
20. Ruppiner Chaussee 407/ Hennigsdorfer Str.
21. Seidelstr./ Bernhard-Lichtenberg-Platz
22. Senftenberger Ring/ Straupitzer Steig
23. Titiseestr. 1/ Zabel-Krüger-Damm
24. Winterthurstr. 8/Gotthardstr.27/31
25. Zerpenschleuser Ring gegenüber Nr. 37

Entsprechend dem Beschluss des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin zugrundeliegenden Erwägungen - insbesondere in stadtgestalterischer Hinsicht - sollen im Rahmen einer beschränkten, d. h. abschließenden Zulassung Sammelcontainer für Altkleider mit einer Grundfläche von höchstens 2 m² je Sammelbehälter an den oben genannten Standorten für zwei Jahre genehmigt werden.

zuständige Dienststelle:

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste und Ordnungsangelegenheiten
Ordnungsamt
Lübener Weg 26
13469 Berlin

Tel.: (030) 90294-2939
Fax: (030) 90294-2950

E-Mail: ordnungsamt@reinickendorf.berlin.de

Die Erteilung der Genehmigungen erfolgt an Bewerber/-innen nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien.

A. Grundsätzliches

Die Erteilung der Genehmigungen soll im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Dabei soll der Organisation bzw. dem Aufstellunternehmen der Vorrang eingeräumt werden, dessen Konzeption bei Beachtung der nachstehenden Kriterien den maßgeblichen Sammlungsanteil an Gebrauchstextilien für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke und bei den übrigen Wertstoffen den höchsten Recyclinganteil aufweist.

Außerdem wird im besonderen Maße darauf Wert gelegt, dass aus dem Konzept des Bewerbers seine Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Sammelbehälter hervorgehen und das Entgegenwirken hinsichtlich möglicher Vermüllungstendenzen.

Der Recyclingbetrieb bzw. die Organisation muss über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und tatsächlich selbst Sammler sein bzw. selbst die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Altkleidercontainer organisieren. Er darf den Stellplatz oder seinen Namen nicht (z. B. gegen eine Pauschalgebühr) einem Dritten überlassen.

- Die gesammelten Wertstoffe sind einer fachgerechten Sortierung und Verwertung bzw. Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu unterziehen. Der Bewerber muss Inhaber eines gültigen Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb sein.
- Der Genehmigungsinhaber hat selbst oder durch entsprechende Beauftragte sicherzustellen, dass die Altkleidercontainer regelmäßig (mindestens 7-tägig) geleert und gemeldete Störungen, wie beispielsweise überfüllte Altkleidercontainer, innerhalb einer Frist von zwei Werktagen beseitigt werden.
- Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, nach Ablauf eines halben Jahres bis spätestens zum 30. Juni 2017 unaufgefordert folgende durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bestätigte Nachweise einzureichen:
 1. Gesamtmenge der im 1. Halbjahr gesammelten Wertstoffe (unter gesonderter Auflistung der gesammelten Textilien und Schuhe),
 2. Aufstellung der Menge der recycelten/in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Wertstoffe,
 3. Aufstellung der Menge der weiter verkauften Wertstoffe (unter gesonderter Auflistung der gesammelten Textilien und Schuhe) und Verkaufserlös,
 4. Aufstellung der Menge der für karitative Zwecke abgegebenen Textilien und Schuhe,
 5. Aufstellung der Menge der der Abfallentsorgung zugeführten Wertstoffe (unter gesonderter Auflistung der gesammelten Textilien- und Schuhreste).
- An den Wertstoffsammelbehältern müssen Name, Anschrift und Telefonnummer des Genehmigungsinhabers deutlich sichtbar angebracht sein.

B. Zur weiteren Beachtung

- Es dürfen nur schallgedämpfte Container/Sammelbehälter zur Aufstellung gelangen. Der Lärmpegel beim Einwurf darf den EU-Höchstwert von 91 Dezibel nicht überschreiten.

- Die Behälter sind mit einem Aufkleber in gut sichtbarer Höhe zu versehen. „Einwurf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr oder 15.00 bis 22.00 Uhr“. Weiterhin sind die Container/Sammelbehälter mit einer Telefonnummer zu versehen, bei denen Bürger Verschmutzungen direkt melden können.
- Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die Überfüllung der Container/Sammelbehälter zu vermeiden. Die Standorte sind daher von Genehmigungsinhaber in kurzfristigen Abständen, insbesondere vor den Feiertagen, zu überwachen und erforderlichenfalls zu entleeren.
- Die Container/Sammelbehälter sind stets so instand zu halten (z.B. durch Reinigung oder neuen Farbanstrich), dass eine Verunstaltung der Standorte ausgeschlossen ist. Festgestellte Graffiti sind unverzüglich, spätestens bei der nächsten Leerung, zu entfernen.
- Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- Die Container/Sammelbehälter sind so zu sichern, dass ein Verrücken oder Öffnen durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.
- Die generelle Nutzung der Sammelbehälter als Werbeträger ist unzulässig.
- Zur Minimierung der Umweltbelastung sollten bei der Aufstellung, Leerung und Entfernung der Container/Sammelbehälter nur Lastkraftwagen eingesetzt werden, die folgenden Bedingungen entsprechen (Vorlage entsprechender Nachweise):
 - Einhaltung der Abgasgrenzwerte der Euro-Norm II (91/542/EWG)
 - Einhaltung der Bedingungen für geräuscharme Nutzfahrzeuge (Kennzeichnung „G“) nach Anlage XIV zur Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

Sofern die derzeit eingesetzten Fahrzeuge diesen Auflagen noch nicht entsprechen, sind diese Auflagen bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen zu berücksichtigen.

Es wird eine Ausnahmegenehmigung widerruflich für zwei Jahre erteilt.

Die Ausnahmegenehmigungen werden Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten, die u. a. die vorgenannten Kriterien zum Gegenstand haben und deren Erfüllung sicherstellen.

Die Gebühr für die zu erteilende Ausnahmegenehmigung bemisst sich nach Gebührennummer 264.13 (Aufstellen von Containern und Miettoiletten) gemäß der Anlage zur GebOSt und beträgt für die maximal 26 Container insgesamt 1.305,00 EUR (1. Container 225,00 EUR, 2.- 4. Container jeweils 135,00 EUR, 5.-25. Container 675,00 EUR).

Zusätzlich ist für die Sondernutzung nach der zurzeit geltenden Sondernutzungsgebührenordnung (SNGebV) vom 12.06.2006 (GVBl. S. 589), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, eine Sondernutzungsgebühr von 3,00 € je m² und Monat für die Laufzeit der Ausnahmegenehmigung monatlich zu entrichten.

Eine Anpassung aufgrund der Änderung von rechtlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.

C. Aufstellhinweise

Die konkreten Standorte sind in Lageplänen eingezeichnet und können nach telefonischer Absprache im Ordnungsamt Reinickendorf, Lübenener Weg 26, 13469 Berlin, eingesehen werden.

D. Bewerbung

In der Bewerbung sollte deutlich aufgezeigt werden, wie die zuvor dargestellten Kriterien umgesetzt werden sollen.

Zur Erreichung des vom Bezirksamt verfolgten Ziels sollen die Interessenten ihrer Bewerbung folgende Unterlagen beifügen:

- Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb,
- aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister (bei juristischen Personen GZR 4),
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister,
- Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- bzw. Textilrecycling mit entsprechenden Referenzen,
- konzeptionelle Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes der Sammelbehälter,
- konzeptionelle Vorstellungen, wie ein hoher Sammlungsanteil der Wertstoffe recycelt bzw. dem Wirtschaftskreislauf wieder zur Verfügung gestellt werden kann,
- konzeptionelle Vorstellungen, wie ein hoher Sammlungsanteil an Gebrauchstextilien für gemeinnützige bzw. wohltätige Zwecke sichergestellt werden kann,
- Darstellung des Betriebes/der Organisation mit Aussagen über Personalstärke und technisches Equipment,
- konkrete Darstellung der bei der Wertstoffsammlung vorgesehenen Abläufe,
- schriftliche Verpflichtung, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens der für die Abfallwirtschaft geltende Mindestlohn gezahlt wird und
- Belege, die die Beurteilung der Bonität des Interessenten ermöglichen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung spätestens bis zum **30. November 2016** in einem neutralen Umschlag an das oben genannte Amt mit dem deutlich sichtbaren Zusatz „Interessenbekundungsverfahren Wertstoffsammelbehälter“.

Kosten werden den Interessenten nicht erstattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht. Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin behält sich vor, das Interessenbekundungsverfahren beziehungsweise das Genehmigungsverfahren zu beenden, ohne eine Genehmigung zu erteilen.